



Vereinssatzung RollDichFit e.V. mit Sitz in Hainichen/Sa.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 11.11.2017, durch die MV geändert am 10.01.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "RollDichFit".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird so dann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (2) Der Verein ist eine Sportgemeinschaft mit Sitz in 09661 Hainichen/Sa..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Cross Skating im Bereich generationenübergreifender Breiten- und Wettkampfsport und Gesundheitsförderung ihrer Mitglieder und anderer Cross Skater.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Trainieren und die Durchführung gemeinsame Touren, durch Wettkämpfe im Cross Skating und im Cross Skating Biathlon sowie den verwandten Wintersportarten Skilanglauf und Biathlon.
- (3) Die Cross Skater von RollDichFit wollen sich bei öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen für die Förderung von Gesundheit oder sucht- und gewaltpräventiven Zielen einsetzen.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaften in den entsprechenden Sportverbänden an, die zur Verwirklichung des Satzungszwecks notwendig sind und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) RollDichFit e.V. mit Sitz in Hainichen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein handelt uneigennützig, seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Folgendes verwirklicht:
 - a. Organisation von Sportevents mit sportlichem Schwerpunkt, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach dem Motto: „Gesundheitsvorsorge durch Sport – statt Bewegungsarmut“
 - b. Einrichtung eines regelmäßigen, jährlichen Trainingslagers
 - c. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, bei denen Prävention im Vordergrund stehen
 - d. Darstellung der Vereinsarbeit durch Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen. Die Bewerbung um eine Aufnahme als Mitglied kann ausschließlich schriftlich mittels eines Aufnahmeantrags an den Verein erfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Antrag stellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der vorherigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr besitzen bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.
Jedes Mitglied einer beigetretenen juristischen Person ist zugleich Mitglied des Vereins (Doppelmitgliedschaft) und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Beitragsregelung für die Doppelmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht, aber kein Stimm-, und Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder die Auflösung des Vereins.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese sind von jedem Mitglied halbjährlich im Voraus zu entrichten, ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - sich gemäß der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich per SEPA – Lastschriftmandat zu entrichten. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, durch den Vorstand per E-Mail und durch Bekanntgabe auf der Website unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Ort und Zeit sind vom Vorstand so zu wählen, dass mit einer möglichst hohen Anzahl teilnehmender Mitglieder zu rechnen ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenberichts
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstands und der/des Rechnungsprüfer(s)
 - c. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung muss per E-Mail von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt werden. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Eine Mitgliederversammlung oder auch Vorstandssitzung darf, aufgrund der örtlichen Entfernung der Mitglieder, auch in einem Internetkonferenzraum abgehalten werden. Das Procedere und die Fristen der Einladung bleiben davon unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter geleitet.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes nicht anwesende stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme an ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Dieses kann die zusätzliche(n) Stimme(n) dann unabhängig von seiner eigenen einsetzen. Die Übertragung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand im Voraus erklärt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nicht Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen ist in diesem Falle eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes Mitglied die verlangt.
- (9) Die Änderungen der Tagesordnung können nur zu Versammlungsbeginn mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Nachträglich nicht aufgenommen werden können die Änderung der Satzung, Wahl oder Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Innerhalb des Vereins kann das Protokoll auf elektronischem Wege veröffentlicht werden, in diesem Fall müssen die geforderten Unterschriften nicht enthalten sein.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden / Referent für Finanzen
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden / Referent Öffentlichkeitsarbeit / Werbung
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu 3 Beisitzer

Sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder können diese Posten besetzen, alle Vorstandsmitglieder müssen jedoch volljährig sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Ihre Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die Bereitschaft vorher schriftlich oder per E-Mail erklärt wurde. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist eine schriftliche Abstimmung zu den jeweiligen TOP möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen.



- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter zu unterschreiben.
Innerhalb des Vereins kann das Protokoll auf elektronischem Wege veröffentlicht werden, in diesem Fall müssen die geforderten Unterschriften nicht enthalten sein.
- (7) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
Beide o.g. Vorstandsmitglieder sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail Bericht zu erstatten.
Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzreferenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.



§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Der Vorsitzende ist der vertretungsberechtigte Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung keine andere(n) Person(en) zu diesem Zweck beruft.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem **Deutschen Behindertensportverband e.V.** in 50226 Frechen-Buschbell zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck wegfällt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins in Jüterbog am 11.11.2017 beschlossen und am 10.01.2018 durch die Mitgliederversammlung geändert worden.